



Benützungsreglement (Aula Dorf und Feld, Mehrzweckräume)

1. Die Aula Dorf und Feld, die Mehrzweckräume im Schulhaus Ost und Feld sind Unterrichts- und Veranstaltungsräume für die verschiedensten schulischen und öffentlichen (nicht kirchlichen) Anlässe.
2. Dieses Reglement regelt die bestimmungsgemässe Benutzung der Anlagen.
3. Der Gemeinderat Suhr hat die Oberaufsicht über die Benutzung der Räume. Er erlässt alle Weisungen und Anordnungen und bestimmt die Tarife.
4. Die Benutzung der Räume ab 19:00 Uhr bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch den Einwohner- und Kundendienst, Tramstrasse 12, Postfach, 5034 Suhr. Bis 19:00 Uhr verfügt die Schulverwaltung über die Räumlichkeiten. Eine ausserordentliche Bewilligung müsste mit der Schulverwaltung abgesprochen werden.
5. Die Schullokale werden an allgemeinen Feiertagen nicht vermietet.
6. Die Benutzer der Räume haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen.
7. Allfällig entstandene Schäden sind umgehend den zuständigen Hauswarten zu melden und werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
8. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen lehnt die Gemeinde Suhr jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden Dritter ab, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Lokalitäten entstehen.
9. In Suhr domizilierte Steuerzahler erhalten in der Regel bzw. bei gleichzeitiger Einreichung zweier Gesuche den Vorzug.
10. Die Aula Dorf und Feld und die Mehrzweckräume im Schulhaus Ost stehen in erster Linie täglich bis 19.30 Uhr den Suhrer Schulveranstaltungen zur Verfügung. Die Aula Dorf ist grundsätzlich am Donnerstagabend für die Schule reserviert und die Aula Feld sowie die Mehrzweckraum Ost am Dienstag- und Donnerstagabend.
11. Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch die Hauswarte.

12. Es besteht kein Wirterecht für die Räume. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist untersagt.
13. Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nicht für kommerzielle Anlässe (wie Werbeveranstaltungen und dergleichen) vermietet.
14. In den Räumen und Einrichtungen darf ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Hauswartes keine Veränderung vorgenommen werden. Die Verwendung des Inventars ausserhalb des Lokals ist nicht erlaubt.
15. Die Schulordnung sowie die gebäudebezogenen speziellen Hinweise sind in allen Teilen einzuhalten
16. Die Hauswarte sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die sich nicht an die Vorschriften halten, mit Meldung an den Einwohner- und Kundendienst und Gemeinderat wegzuweisen.
17. Grund-, Hauswarte- und Zusatzgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung an die Finanzverwaltung Suhr zu überweisen.
18. Die Räume sind durch den Mieter aufgeräumt und in sauberem Zustand abzugeben. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Hauswarte sind befugt, ausserordentliche Reinigungsarbeiten auf Kosten des Mieters auszuführen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.

Suhr, 6. Mai 2013

**DIE SCHULPFLEGE UND
DER GEMEINDERAT SUHR**

Der Schulpflegepräsident:



Jürg Eichenberger

Der Gemeindeammann:



Beat Rüetschi

